

Übersichtsblatt: Entschuldigender Notstand (§ 35 StGB)

Notstandslage

- Notstandsfähiges Rechtsgut: nur Leben, Leib, Freiheit von sich, einem Angehörigen (§ 11 I Nr. 2 StGB) oder einer nahestehenden Person.
- Gegenwärtige Gefahr: Zustand, dessen Weiterentwicklung den Eintritt oder die Intensivierung eines Schadens ernstlich befürchten lässt, sofern nicht alsbald Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Notstandshandlung

- Geeignetheit: Gefahrenabwendung muss nicht ganz unwahrscheinlich sein
- Erforderlichkeit: („nicht anders abwendbar“) Die Handlung muss das relativ mildeste Mittel darstellen. Bereits hier kann jedoch ein weniger erfolgversprechendes Mittel zumutbar sein.

Zumutbarkeit

- keine Zumutbarkeit (§ 35 I 2 StGB): Wenn dem Täter ausnahmsweise zugemutet werden kann, die Gefahr hinzunehmen, ist er nicht entschuldigt, insbesondere bei:
 - (pflichtwidriger) Gefahrverursachung
 - besonderem Rechtsverhältnis (z.B. Polizisten oder Angehörige der Feuerwehr)
 - Garantenstellung
 - Gedanke der Verhältnismäßigkeit: Geschütztes Interesse darf nicht in offensichtlichem Missverhältnis zum durch die Notstandshandlung beeinträchtigten Rechtsgut stehen.

Gefahrenabwehrwille

- Kenntnis der entschuldigenden Umstände
- Handeln zur Gefahrenabwehr